

Statuten

Tegelbachschützen

Gachnang



Geründet 01. Jan. 2016

STATUTEN DER TEGELBACHSCHÜTZEN GACHNANG



Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Gemäss Fusionsvertrag vom 11. April 2015 schliessen sich die drei Schützengesellschaften Gerlikon, Gachnang und Islikon-Strass per 1. Januar 2016 zum neuen Verein Tegelbachschützen Gachnang zusammen. Der Verein hat im Sinne von Art. 60 ZGB ff folgenden Zweck:

- a) Das sportliche Schiessen in kameradschaftlicher Verbundenheit zu fördern und zu pflegen.
- b) Die Nachwuchsförderung zu pflegen und zu unterstützen.
- c) Die Bundesübungen nach den Vorgaben des Gesetzgebers, im wehr- und staatspolitischen Interesse durchzuführen.
- d) Die Gemeinschaft zu pflegen

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Gachnang

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) sowie seinen Unterverbänden. Er gehört dem Landesverband Schweizer Schiesssportverband (SSV) an und ist Genossenschafter der Unfallversicherungen schweizerischer Schützenvereine (USS).

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus lizenzierten und nicht lizenzierten Aktivmitgliedern, sowie Ehren- und Freimitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des SSV.

Alle Schweizerinnen und Schweizer (nachfolgend steht die männliche auch für die weibliche Form) sowie Jugendliche (Mindestalter gem. Bestimmungen SSV) können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die Anmeldung zum Eintritt als Vereinsmitglied kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an der Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 5

Durch Vereinsbeschluss können auch Untersektionen gebildet werden.

Art. 6

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehren- und Freimitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Die Aktivmitglieder sind Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Senior-Veteranen.

- a) Die Aktivmitglieder sind gehalten, nebst dem Vereinsprogramm noch freie Übungen, das Eidgenössische Feldschiessen und auch andere Anlässe, an denen die Sektion im Einzel- oder Sektionswettkampf konkurriert, mitzumachen.
- b) Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- c) Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, wird Schussgeld erhoben. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 8

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, können vom Schiessen ausgeschlossen werden und sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 9

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 10

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt in der Regel folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mutationen Eintritte und Austritte
- Festsetzen der Jahresbeiträge

- Jahresprogramm
- Beschluss über Beiträge an Schützen
- Erläuterungen von Änderungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Vornehmen von Wahlen:
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. Präsidentin/Präsident (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedern)
- Revision der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren von 20 % aller Mitglieder

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder 10 Tage vor dem Versammlungstermin im Besitz einer persönlichen Einladung mit Traktandenliste sind.

Mitgliederanträge müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht sein, ansonsten kann die Behandlung des Antrages auf einen späteren Zeitpunkt vertagt werden.

Die Abstimmungen der Versammlung erfolgen offen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Junioren sind mit Vollendung des 18. Altersjahres stimmberechtigt.

Es entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden, in einer allfälligen zweiten Abstimmung das relative Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13

Der Vorstand wird auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 14

Revisoren und Suppleanten werden auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Art. 15

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Für Mitglieder ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer Ehrensache.

Obliegenheit des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Schützenmeister

Mehrfachfunktionen sind möglich. Munitionsverwalter, Jungschützenleiter, sowie weitere Funktionäre können ebenfalls dem Vorstand angehören.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5000.00, über wiederkehrende Ausgaben pro Rechnungsjahr Fr. 1000.00

Art. 17

Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier oder Aktuar zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

- Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt oder vertritt ihn in seinen Funktionen.
- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt zu diesem Zweck eine geordnete Buchhaltung und erstellt zu Handen der Hauptversammlung die Jahresrechnung. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder und bezahlt nach erfolgter Kontrolle die Rechnungen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsgemässe Belege auszuweisen. Er führt die Mitgliederkartei. Nach Möglichkeit besorgt der Kassier auch den Munitionsverkauf und führt über den Munitionsverbrauch eine Kontrolle, dieselbe ist ein Teil der Jahresrechnung.

Der Kassier oder Aktuar führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

- Der **Aktuar** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Der Aktuar oder Kassier führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.
- Der **1. Schützenmeister** ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert die JS-Kurse gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der **Munitionsverwalter** besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Art. 28

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgen.

Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinseigentum ist der Politischen Gemeinde Gachnang zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein Nachfolgeverein mit gleichem Zweck gebildet wird. Nach 10 Jahren geht es in das Eigentum der Politischen Gemeinde Gachnang über.

Art. 30

Für alle weiteren Belange, die nicht speziell durch die vorliegenden Statuten geregelt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften subsidiär. Insbesondere gelten:

- das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10)
- die Verordnung des Bundes über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31)
- die Verordnung des VBS über das Schiessen ausser Dienst (SR 512.311)
- die Statuten des Schweiz. Schiesssportverbandes (SSV)
- die Statuten des Thurgauer Kantonschützenverbandes (TKSV)
- die Vorschriften über das freiwillige Schiesswesen des SSV vom 12.11.76 mit allen Änderungen oder nachfolgenden Revisionen.

Vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2015 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Gachnang, 1. Oktober 2015

Tegelbachschützen Gachnang

Der Präsident: 

Der Aktuar: 

Die vorliegenden Statuten werden hiermit genehmigt:

Kantonale Militärbehörde des Kantons Thurgau (Kreiskommando)

Frauenfeld,  7. Dez. 15
Amt für Bevölkerungsschutz
und Armee
Der Kreiskommandant

Oberstleutnant Gregor Kramer 
Oberstleutnant Gregor Kramer